



Statuten

der

SAC-Sektion Grindelwald

Gültig ab Januar 2026

Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit in den Statuten nur die männliche Form verwendet wurde, schliesst dies ausdrücklich alle Geschlechter gleichermaßen mit ein.

Art. 1

- Name, Sitz**
- 1 Unter dem Namen SAC Sektion Grindelwald besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden SAC) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
 - 2 Der Sitz der SAC Sektion Grindelwald befindet sich in Grindelwald.
 - 3 Die SAC Sektion Grindelwald gehört mit all ihren Mitgliedern dem SAC an. Die Statuten und Reglemente des SAC bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Sektionsstatuten.

Art. 2

- Zweck und Aufgaben**
- 1 Die SAC-Sektion Grindelwald vereint Personen, die sich sportlich, kulturell oder wissenschaftlich für die Bergwelt und den Bergsport interessieren oder sich mit ihnen verbunden fühlen.
 - 2 Die Aktivitäten umfassen:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
 - kulturelle Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen;
 - die Vermittlung der genannten Aktivitäten an Kinder und Jugendliche der Sektion.
 - 3 Verteidigung des Rechts auf freien Zugang zur Gebirgswelt
Die SAC-Sektion Grindelwald setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.
 - 4 Ihren Zweck sucht die SAC-Sektion Grindelwald insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:¹
 - Organisation und Durchführung von gemeinsamen Touren und Anlässen einschliesslich Aus- und Weiterbildungskursen in der Alpinetechnik
 - Bau, Unterhalt und Betrieb der sektionseigenen SAC-Hütten und der entsprechenden Infrastruktur (Konkordiahütte und Berglihütte)
 - Ausbildung und Förderung der Jugend, führen einer SAC-Jugendorganisation
 - Führen eines Archivs
 - der Pflege der Kameradschaft, des gegenseitigen Kontaktes und der Information der Mitglieder mit geeigneten Mitteln.

¹ Betrieb der Rettungsstation: Diese Aufgabe wird per 20.12.2007 mit allen Rechten und Pflichten an den Verein SAC Rettungsstation Grindelwald übertragen.

Art. 3

- Mitgliedschaft**
- 1 Die Mitgliedschaft in der Sektion Grindelwald kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht kann ab dem Kalenderjahr ausgeübt werden, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
 - 2 Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Grindelwald ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- Aufnahme**
- 3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, im Fall der Zugehörigkeit zu einer Ortsgruppe deren Generalversammlung.
- Abzeichen
Auszeichnung**
- 4 Abzeichen Abgabe oder Auszeichnungen richten sich primär nach den Vorgaben des SAC.
- Mitgliedschaft in
mehreren
Sektionen**
- 5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist statthaft, Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
- Sektionsübertritte**
- 6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.
- Ehrenmitglieder**
- 7 Die GV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- Austritt**
- 8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion oder der Ortsgruppe einzureichen. Bei einem Austritt während des Mitgliedschaftsjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt.
- Ausschluss**
- 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder deren Interessen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand des SAC ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss können die betreffenden Mitglieder innerhalb vierzehn Tagen beim Vorstand zuhänden der GV Berufung einlegen. Die GV entscheidet darüber in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit endgültig. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 4

- Ortsgruppe**
- 1 Mitglieder, die nicht in Grindelwald oder seiner Umgebung wohnhaft sind, können sich mit Zustimmung der Generalversammlung der Sektion als Ortsgruppe konstituieren.

- 2 Voraussetzung zur Bildung einer Ortsgruppe sind eine Mitgliederzahl von mindestens 50 und die Genehmigung der Statuten durch den Vorstand der Sektion.

- Interessengruppen**
- 3 Einzelne Mitglieder können sich in Interessengruppen unter dem Patronat der Stammsektion zusammenschliessen. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

Art. 5

- Ethik-Charta
Ethik-Statut
Doping-Statut**
- 1 Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

- Bindung an
übergeordnete
Regeln und
Geltungsbereich**
- 2 Die Sektion Grindelwald ist Mitglied des Schweizer Alpen-Clubs (SAC). Die Statuten, Reglemente und anderen Regeln der internationalen Verbände, bei denen der SAC Mitglied ist, des SAC und deren zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Sektion und deren direkte und indirekte Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse der Sektion, ihrer Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen der internationalen Verbände, des SAC und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften der internationalen Verbände, des SAC und von Swiss Olympic vor.

- Zuständigkeit von
SSI, Sportgericht
und CAS**
- 3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

- 4 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

- Verhinderung
Wettkampf-
manipulation**
- 5 Die Sektionsmitglieder betreiben fairen (Berg-)Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in allfälligen Reglementen des SAC sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 6

- Beiträge**
- 1 Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag. Darin enthalten sind:
 - Beitrag an die Zentralkasse
 - Beitrag an die Sektionskasse

Bei Neuaufnahme kann durch die SAC Sektion Grindelwald ein Eintrittsgeld erhoben werden. Mitglieder, die aus einer anderen Sektion zur Sektion Grindelwald übertreten sind davon befreit.

- Beitragshöhe**
- 2 Die jährlichen Beiträge werden von der Abgeordnetenversammlung des SAC sowie von der Generalversammlung der SAC Sektion Grindelwald bestimmt. Der Sektionsbeitrag, von maximal CHF 100.00, kann auch zeitlich begrenzte Anteile für bestimmte Zwecke enthalten. Die Bemessung der Beitragshöhe bei Ein- bzw. Austritt während des laufenden Kalenderjahrs erfolgt gemäss den einschlägigen Bestimmungen des SAC. Dies gilt gleichermassen für die Berechnung der Mitgliedschaftsdauer.

Art. 7

- Organe**
- 1 Die Organe der SAC Sektion Grindelwald sind:
- a) die Generalversammlung (GV)
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle
 - d) die Kommissionen

Art. 8

- Ordentliche Generalversammlung (GV)**
- 1 Die GV ist das oberste Organ der Sektion. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen, und zwar im Frühling. Die Ankündigung der GV erfolgt in der Mitgliederinformation oder mit anderen, geeigneten Mitteln (wie z.B. durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Website). Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand mit Angabe der Traktanden. Anträge von den Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. Die GV kann nur auf die traktandierten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen, abschliessend behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.
- Ausserordentliche Hauptversammlung**
- 2 Die Sektion kann durch die GV selbst, durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden. Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- Beschlussfähigkeit Abstimmungen Wahlen**
- 3 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Fall von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

- Leitung** 4 Die GV wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vize-Präsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- Delegierte für die AV** 5 Die Delegierten für die AV des SAC werden von der GV der Sektion für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Im Verhinderungsfall bezeichnet der Vorstand eine Stellvertretung.
- Geschäfte** 6 Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - Wahl der Delegierten für die Abgeordnetenversammlung des SAC;
 - Statutenrevision;
 - Bildung neuer Ortsgruppen;
 - Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;
 - Ausschluss von Mitgliedern;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Auflösung der Sektion.

Art. 9

- Vorstand** 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Grindelwald. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.
- Zusammensetzung** 2 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 11 Mitgliedern zusammen. Einzelne Mitglieder können mehrere Funktionen übernehmen. Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und Hüttenchef bilden den kleinen Vorstand, der die Vorstandssitzungen vorbereitet und Anlaufstelle für alle dem Vorstand unterstellten Kommissionen und Personen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder gehören dem Gesamtvorstand an
- Amtsdauer
Geschlechterquote** 3 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurück, vollendet das neu gewählte Mitglied die Amtsdauer seines Vorgängers. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen GV. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten. Bisherige Amtsperioden (d.h. solche vor dem 30.04.2026) werden nicht angerechnet. In begründeten Ausnahmefällen kann die GV auf Antrag des Vorstands mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Verlängerung der Amtszeit über die maximale Amtsdauer hinaus beschliessen. Die Gründe für die Ausnahme sind im Protokoll festzuhalten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Aufgaben und Kompetenzen

- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichtentscheid zu. Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (Brief oder elektronische Kommunikation) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Er hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vollzug der Beschlüsse der GV
- Wahl des Vizepräsidenten
- Wahl des Hüttenwartes
- Wahl des Delegierten für den Verein SAC Rettungsstation Grindelwald
- Herausgabe der Mitgliederinformation
- Ausarbeitung von Reglementen
- Festsetzung der Hüttentaxen
- Einsetzen von Kommissionen mit Pflichtenheft
- Genehmigung und Abschliessen von Verträgen unter Berücksichtigung der finanziellen Kompetenzen
- Genehmigung der Revision, Rechnung und Budget der Jugend
- Vorstandskredit von maximal CHF 5'000.- pro Jahr für nicht budgetierte Aufwendungen bzw. Investitionen
- Errichtung eines Tourenfonds. Über die Verwendung dieses Fonds beschliesst der Vorstand ausserhalb des ordentlichen Budgets.
- Vorbereitung und Durchführung der GV
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Unterschrift

- 5 Die Mitglieder des kleinen Vorstandes zeichnen jeweils kollektiv zu Zweien.

Interessenkonflikt

- 6 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt dieses Mitglied jeglichen Austausch mit anderen Personen über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt das Präsidium, so orientiert dieses seine Stellvertretung oder den Vorstand. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes

Annahme von Geschenken

- 7 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren Wert als CHF 200.00 haben.

Art. 10

Kommissionen

- 1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte.
- 2 In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Der Kommissionspräsident nimmt auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10a

Rettungsstation

- 1 Unter dem Namen SAC Rettungsstation Grindelwald besteht mit Sitz in Grindelwald ein Verein. Der Verein dokumentiert mit seinem Namen die Verbindung zur SAC Sektion Grindelwald.

Art. 11

Revisionsstelle Ernennung, Auftrag

- 1 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtsdauer sind sie wiederwählbar. Die Revisionsstelle ist unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder.
- 2 Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen

Berichterstattung

- 3 Die Rechnungsrevisoren erstatten der GV schriftlich Bericht über das Prüfungsergebnis und empfehlen die Abnahme oder beantragen Rückweisung der Jahresrechnung an den Vorstand.

Art. 12

Haftung

- 1 Die SAC-Sektion Grindelwald haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Sie haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Ortsgruppen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Grindelwald ist ausgeschlossen.
- 2 Die Mitglieder der SAC Sektion Grindelwald haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 13

Statutenrevision

- 1 Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitgliedern gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

Art. 14

Auflösung

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Grindelwald erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

Art. 15

Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16

Schlussbestimmung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 24. April 2026 genehmigt. Sie ersetzen die seitdem 24. Oktober 2009 gültigen Statuten und treten am 01.01.2026 in Kraft.

Schweizer Alpen-Club SAC
Sektion Grindelwald

.....
Andrea Heim
Präsident

.....
Andrea Friedli
Sekretärin

Geprüft und genehmigt

Bern,

Schweizer Alpen-Club SAC

.....
Marco Dirren
Zentralpräsident

.....
Sarah Umbricht
Verbandsjuristin